



FIEGE Logistik Stiftung & Co.KG
Zweigniederlassung Rangsdorf
Birkenweg 4
D - 15834 Rangsdorf

Fürst Transporte GmbH

Kurze Straße 2
D - 31832 Springe

Ansprechpartner : Rene Hartmann
Telefonnummer : 033708 / 24 171
Email : rene.hartmann@fiege.com
Datum/Uhrzeit : 27.06.2025 - 12:11:49
Seite : 1 von 6

Transportauftrag: WSP - 167015381 (Ladereferenz)

LKW-Kennzeichen: Anhänger-Kennzeichen:

Ladestelle(n):

1. Fiege Logistik Stiftung & Co KG Alfred-Kühne-Straße 1
D - 14974 Ludwigsfelde **Beladedatum:**
27.06.2025 07:00 - 22:00

Entladestelle(n):

Empfänger	Strasse	LKZ	PLZ	Ort	Entladedatum:				
Auf.-Nr	Lief.-Nr. (Ref.)	VPE Einh.	LHM	LHM-Ein.	SPI.	LM	Gewicht	Entladereferenz	°C
Rossmann Logistik	Am Berkhopsfeld 4	D	30938	Burgwedel	30.06.2025	18:45	30.06.2025	18:45	
160032591	2250559913	61 FP			30,50		8.969,40	B: 9271586442	
Summe:		61		0	30,50		8.969,40		

Hinweis 1:

Montag 11.00

Vereinbarte Kondition:

Bezeichnung	Betrag	Währung
Fracht	600,00	EUR
Summe:*	600,00	EUR

*zzgl. MWSt.

Wir erstellen Transportgutschriften.
Ihre Rechnungen werden wir nicht
akzeptieren!
We create transportation credits.
We will not accept your invoices!

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Abliefernachweise innerhalb von 2 Tagen per E-Mail an:
Please send your complete proof of delivery within 2 days by E-Mail:

de-ran-bir4-service-fv@fiege.com;de-ran-bir4-cs@fiege.com



5500902100001427000001670153810106

Transportbedingungen FIEGE

1. Verbot von Sub-Sub-Auftragsvergabe. Die Weitervermittlung dieses **Transportauftrages (TA)** an Dritte (auch an Tochtergesellschaften des Auftragnehmers), die Umladung, die Trennung der Fahrzeugkombination (z.B. Zugmaschine/Auflieger) ist **explizit verboten**. Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers **vor Ladungsübernahme**. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer vorher genehmigten Weitervermittlung des **Transportauftrages (TA)**, den von ihm eingesetzten Unternehmer vor Beladung an FIEGE zu Kenntnis und zur Prüfung zu geben (**Verpflichtung nach dem LKSG**).

2. Lizenzen und Genehmigungen: Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass

- a.) er seine Haftung aus diesem Vertrag über eine Verkehrshaftungsversicherung inkl. CMR-Deckung, Kabotagebeförderungen sowie qualifiziertes Verschulden versichert hat,
- b.) ausreichender Versicherungsschutz in der Betriebshaftpflicht mit einer marktüblichen Mindestdeckungssumme besteht,
- c.) er eine gültige Lizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr besitzt [VO (EG) 1071/2009, 1072/2009].

WICHTIG!!!: Die gültigen Versicherungspolice und die Lizenz sind vor Ladungsübernahme per Mail oder Fax an den Auftraggeber (Kontaktdaten siehe Kopfzeile des Transportauftrages) mit Stempel und Unterschrift zu übermitteln!

3. Gültiges Recht: Die Transportdurchführung erfolgt unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, der ADSP, VBGL, sowie sonstiger AGB. Es gilt **ausschließlich deutsches Recht**, soweit kein zwingendes Recht wie die CMR entgegsteht.

4. Auftragsannahme / Auftragsablehnung: Dieser Transportauftrag (TA) wird durch die tatsächliche Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer **angenommen**. Eine Ablehnung des TA durch den Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder per Fax bis **spätestens 2 Stunden nach Zusendung** dieses Auftrages zu erfolgen. Der Auftragnehmer verzichtet auf seine Rechte gem. § 415 Abs. 2 HGB in dem Fall, in dem der Auftraggeber den Vertrag wenigstens 24 Std. vor der vereinbarten Übernahme kündigt.

5. Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtbereich werden gemäß §449 Abs.2 HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des §431 Abs.1 und Abs.2 HGB bei Güterschadens- und Verlustfällen auf **40 SZR pro Kg** des Rohgewichts der Sendung festgesetzt.

Zu diesem TA übernommene Ladegefäße (Wechselbrücken, Trailer) und Lade-/Entladehilfsmittel (z.Bsp. E-Ameise) sind Bestandteil des TA und ebenfalls durch den Auftragnehmer zu versichern.

6. Zustellbestätigung: Der Auftragnehmer hat die **Ablieferung der Sendungen** am Zustelltag im Zustellzeitfenster unverzüglich (**taggleich**) nach der Ablieferung dem Auftraggeber per Webanwendung / CarrierApp / WebLink zu melden. Bei Ausbleiben der Statusmeldung erfolgt ein direkter Frachtabzug in Höhe von 20 EUR.

Beförderungs- und Ablieferhindernisse jeglicher Art (z.B. Ausfall der Kühlmaschine, Unfall, Notfall-Umladungen, usw.) oder Nichteinhaltung der Termine (Datum, Uhrzeit, Annahmeverweigerungen) sind **unverzüglich** dem Auftraggeber unter den in der Kopfzeile des Transportauftrages genannten Kontaktdaten zu melden.

Mit der Auftragsannahme verpflichten Sie sich zur **pünktlichen Be- und Entladung**, insbesondere bei Vorgabe von Zeitfenstern. Verspätungen sind unverzüglich, vor Termin, zu melden. Fiege behält sich vor, für jede **nicht gemeldete Verspätung 60 €** zu berechnen.

7. Ablieferbelege: Sämtliche Unterlagen (Frachtbriebe, Lieferscheine, Ladehilfsmittel-Scheine und sonstige Dokumente) sind dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen im Original bei FIEGE einzureichen. Sofern die quittierten Belege nicht rechtzeitig eingesendet werden, behält sich der Auftraggeber vor, eine Bearbeitungsgebühr i.H. von 20,- € je Transport mit der Frachtgutschrift des Transportunternehmers zu verrechnen bzw. von der Rechnung in Abzug zu bringen.

Der Ablieferbeleg ist vorab binnen 48h nach Ablieferung per Email / WA-Message / Photo an die benannte

Eingangsadresse zu senden: de-ran-bir4-service-fv@fiege.com;de-ran-bir4-cs@fiege.com

8. Zahlungsziel / Format: FIEGE erstellt Transportgutschriften. Ihre Rechnungen werden nicht akzeptiert. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

9. Sorgfaltspflicht Diebstahlprävention: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beladene Transportbehältnisse nur verschlossen und ggf. mit der ziehenden Einheit fest verschlossen auf einem **gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abzustellen**. Ein unkontrollierter Zugriff auf das Beförderungsgut ist zu verhindern.



Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter unter Berücksichtigung antiterroristischer Kriterien und Sanktionslisten zu überprüfen [insbesondere: VO (EG) Nr. 2580/2001, VO (EG) Nr. 881/2002 etc.]. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch eine Identitätsprüfung der Mitarbeiter erfolgt (z.B. durch Vorzeigen des Personalausweises).

Die dem Transportauftrag zugrunde liegenden Aufträge enthalten sensibles, diebstahlgefährdetes Gut (z.B. Reifen). Der Auftragnehmer ist für die Eindeckung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und die Einhaltung der entsprechenden Diebstahlsicherungsmaßnahmen verantwortlich.

Einer Verrechnung der Ansprüche aus Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber mit den Frachtforderungen des Auftragnehmers stimmt der Auftragnehmer zu.

10. Be- und Entladetätigkeit durch den Fahrer: Der Auftragnehmer ist verpflichtet – bei Bedarf und gemäß TA - die betriebs- und beförderungssichere Verladung (laden und stauen) und das Entladen des Beförderungsgutes, sowie dessen ausreichende Bewachung während dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Dafür hat der Auftragnehmer ausreichende Ladungssicherungsmittel mitzuführen (mind. 12 Spanngurte und 2 Sperrbalken).

Reifentransporte: Mindestens 5 Seitenbretter je Feld mit maximal 35 cm Abstand zueinander.

Soweit die Be- und Entladung nicht durch den Auftragnehmer selbst, sondern ganz oder teilweise durch Personal der Lade-/ Entladestelle vorgenommen wird, besorgt dieses die Be- und Entladung und die Hilfstätigkeiten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. In diesem Fall besteht die Verpflichtung des Auftragnehmers, die vorgenommene Beladung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf eine Nachbesserung hinzuwirken. Erfolgt keine Nachbesserung, so hat der Auftragnehmer diese selbst vorzunehmen, FIEGE zu informieren und als letzte Option die Beförderung abzulehnen.

11. Ladehilfsmittel (Paletten, usw.): Sämtliche Ladehilfsmittel (Paletten, Reifengestelle, Textilgestänge und sonstige Ladehilfsmittel) sind vom Auftragnehmer bei der Beladung und der Entladung **grundsätzlich gegen Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte** zu tauschen. Die tatsächliche Anzahl an Ladehilfsmitteln steht grundsätzlich erst nach der Verladung fest und wird durch den Fahrer vor Ort bestätigt. **Ein Ausschluss des Tausches ist nicht möglich.**

a.) Jeder Tauschvorgang wird auf einem Palettenschein (Standardform) grundsätzlich dokumentiert.

b.) Übergibt der Auftragnehmer an der Ladestelle keine oder nicht genügend tauschfähige Ladehilfsmittel, so hat er den Empfänger bei der Entladung zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln gleicher Art und Güte aufzufordern und die ihm vom Empfänger angebotenen Ladehilfsmittel an den Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zurückzuführen. Die Kosten der Rückführung sowie die Tauschvergütung sind bereits im Frachtpreis enthalten.

c.) Tauscht der Empfänger – aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat – Ladehilfsmittel nicht, so hat er zu seiner Entlastung den Nichttausch vom Empfänger **schriftlich dokumentieren zu lassen (Palettenschein)**.

e.) Der Auftraggeber führt Ladehilfsmittelkonten mit einer laufenden Saldenfortschreibung. Die Salden werden monatlich abgestimmt. Widerspricht der Auftragnehmer den in den Kontoauszügen errechneten Salden nicht **innerhalb einer Frist von 14 Tagen** nach Übersendung schriftlich, gelten diese von ihm als anerkannt.

f.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen bestehenden Saldo unverzüglich nach Aufforderung auszugleichen und die Paletten, Gitterboxen und sonstige Ladehilfsmittel an den Auftraggeber zurückzugeben. Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln nicht nach, sind sich beide Parteien einig, dass nicht zurückgeführte LHM als endgültig geliefert betrachtet werden. Über diese Lieferung des Auftraggebers an den Auftragnehmer, erhält der Auftragnehmer eine Verkaufsrechnung. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Rückführung der LHM und kann der Unternehmer auch keine Bestätigung des Nicht-Tausches gemäß der vorstehenden Regelung vorlegen, so ist FIEGE berechtigt, dem Unternehmer die Ladehilfsmittel zu dem zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung Preis von 15,00 EUR / Pal. zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H. von 25,- Euro in Rechnung zu stellen. Die Bearbeitungsgebühr wird auch dann fällig, wenn die Forderungen der Ladehilfsmittel von dem Unternehmer in der Zwischenzeit ausgeglichen wurden.

g.) Es werden nur **Original DPL Voucher**/Gutschrift und E-Voucher von Paki anerkannt.

h.) **Verrechnung von Palettenschulden:** Die Frachtforderungen werden erst fällig nach vollständigem Palettentausch bzw. Ausgleich etwaiger Palettendifferenzen. Wir weisen ausdrücklich, drauf hin, dass die Rückgabe der Paletten, Ladehilfsmittel und Gitterboxen innerhalb von 10 Tagen nach Auslieferung erfolgen muss. Nach Fristablauf werden wir die Rücknahme der Paletten ablehnen und diese an Sie zum Stückpreis von 15,00 € pro Euro-Palette, 10,00 € pro Düsseldorfer-Palette sowie 80,- Euro pro Gitterbox berechnen (Nichterfüllung gem. § 281 BGB).

i.) Transportaufträge mit Borderosendungen / Sammelgutübernahmen für FIEGE TSP als Empfänger sind vom Palettentausch ausgenommen.

12. Bußgelder / Strafen gegen den Auftragnehmer: Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen Kosten frei, die unmittelbar oder mittelbar aus einer behördlichen/ gerichtlichen Inanspruchnahme (z.B. gegen den Auftraggeber geführte Bußgeldverfahren) resultieren und im Zusammenhang mit Verstößen des Auftragnehmers gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften während der Durchführung dieses Transportauftrages stehen.

13. Personal aus dem Ausland und Drittstaaten: Der Auftragnehmer versichert darüber hinaus verbindlich, dass er ausländische Fahrer/ Subunternehmer aus Drittstaaten (nicht EU/ EWR-Staat oder Schweiz) gem. Art. 5 VO (EG) 1072/2009 ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerbescheinigung einsetzt bzw. nur mit dem erforderlichen Aufenthaltstitel, welcher zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal



die vorgeschriebenen Unterlagen im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.

Die mitzuführenden Dokumente sind bei Kontrollen auf Verlangen jederzeit dem Auftraggeber oder einer von dieser beauftragten Person zur Prüfung auszuhändigen.

14. Einhaltung Gesetze: Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge und Fahrer, sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere Bestimmungen zur Kabotage, die Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten [VO (EG) 561/2006], des MiLoG, des GüKG, sowie insbesondere die Vorgaben der FPersV einhalten. Bei Verstößen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Schäden und/oder Ansprüchen Dritter, insbesondere im Falle behördlicher Inanspruchnahme, frei.

15. Lebensmittel: Bei Transporten von Lebensmitteln besteht grundsätzlich ein **Zuladeverbot** mit nicht lebensmittelverträglichen Produkten bzw. sonstigen Gegenständen und Personen im Laderaum.

a.) Beim Transport von Lebensmitteln sind die **IFS Logistics Standards** (neueste Fassung) anzuwenden und einzuhalten. Der Transportunternehmer bestätigt mit der Annahme des TA, daß er die Anforderungen des IFS-Standards, oder eines vergleichbaren Standards, akzeptiert und umsetzt:

- Vermeidung von Kontamination (Emissionen, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, usw.)

- technisch einwandfreier und hygienischer Zustand, sowie Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Transportbehälter und Fahrzeug

- Abwesenheit von Ungeziefer, Insekten und Nagern auf der Ladefläche

- Beachtung und Einhaltung unserer vor Ort geltenden Betriebs- und Hygieneanforderungen

b.) **Food Defense:** Der Auftragnehmer ist für die Sicherstellung der physischen Sicherheit der Güter mit dem Ziel des Produktschutzes (= Food Defense) verantwortlich. Die Produkte müssen vor unberechtigter Manipulation geschützt werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt oder frei zugänglich sein.

c.) **Lückenlose Transparenz und Produktrückverfolgung in der Lieferkette:** Bei Produkten und Handelswaren muss jederzeit festgestellt werden können, wann und wo und durch wen die Ware gewonnen, hergestellt, verarbeitet, gelagert, transportiert, verbraucht oder entsorgt wurde. Daher ist eine durchgängige Weg- und Prozessverfolgung (GPS Tracking / Tracing) unumgänglich. Es muss sichergestellt sein, dass Fiege jederzeit über die Ware verfügen kann und im Falle eines Produktrückrufs die Ware gem. Verfügung von Fiege umgeleitet werden kann.

16. Temperaturpflichtige Transporte: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Beförderungsgut unter Einhaltung der vorgegebenen Laderaumtemperatur im Zeitraum von Übernahme bis zur Auslieferung beim Empfänger zu transportieren. Hierzu erfolgt eine ununterbrochene Dokumentation und Überwachung der Laderaumtemperatur durch den Auftragnehmer während des gesamten Obhutszeitraumes. Die lückenlose **Einhaltung der Temperaturkette** ist dem Auftraggeber auf erstes Anfordern nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat ein geeignetes Gerät zur Feststellung von Warenkerntemperaturen mitzuführen. Etwaige Temperaturabweichungen an der Ware, die zu einem Warenschaden führen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern sich dieser durch den Nachweis einer qualifizierten Messung nicht entlasten kann.

a.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Warentemperatur des Beförderungsgutes bei einem temperaturgeführten Transport bei Übernahme und Übergabe festzustellen und bei Abweichungen von den Vorgaben der Frachtpapiere unverzüglich, d.h. vor Beginn der Beförderung bzw. bei Auslieferung, vom Auftraggeber FIEGE Weisungen einzuholen.

Gleichzeitig sind die Abweichungen auf den Frachtpapieren schriftlich festzuhalten. Sofern eine Abweichung in den Frachtpapieren nicht vermerkt ist, gilt das Beförderungsgut als mit ordnungsgemäßer Temperatur übergeben. Die stückzahlmäßige Übernahme (Paletten, Gestelle, Gitterboxen) durch das Fahrpersonal ist vereinbart. Beschädigte Packstücke sind nicht zu übernehmen.

Der Auftragnehmer ist bei der Beförderung von Lebensmitteln Lebensmittelunternehmer im Sinne der VO (EG) 178/2002 und ist insbesondere verantwortlich für die Nachweisführung der ihm anvertrauten Lebensmittel. Daher sind zwingend sämtliche relevanten lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten [u.a. die VO (EG) 852/2004 - „Allg. HygieneVO“, VO (EG) 853/2004 - „Spezielle HygieneVO für Lebensmittel tierischen Ursprungs“] und das Fahrpersonal entsprechend zu unterweisen. Außerdem sind die Grundsätze von HACCP einzuhalten, ein System zur Rückverfolgbarkeit einzurichten, die Kühlkette und/oder die vorgeschriebene Laderaumtemperatur lückenlos aufrecht zu erhalten, ein Temperaturschreiber einzusetzen (soweit gesetzlich erforderlich) und jegliche Kontamination der Lebensmittel zu vermeiden. Notrufinformationen zur jederzeitigen Erreichbarkeit sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der Durchführung des Transportes mitzuteilen (z.B. für den Fall eines Produktrückrufes). Ferner hat der Auftragnehmer die Vorgaben des ADR zu beachten.

17. Regeln Beladestelle FIEGE / Kunde: Das vom Transportunternehmer eingesetzte Fahrpersonal ist verpflichtet, beim Betreten der Betriebsanlage von FIEGE / Kunde die innerbetrieblichen Regelungen, insbesondere die der Hygiene, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der ordnungsgemäßen Anmeldung, zu beachten und einzuhalten.

Sofern kein fixes Beladezeitfenster vereinbart wurde: Standzeiten bis zum Ende der Beladung werden nicht akzeptiert.

18. Pfandrecht: Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers oder die Ausübung eines Zurückbehaltungs-/ Pfandrechts an den vom Auftraggeber oder dessen Kunden oder Tochtergesellschaften



übergebenen Gütern durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

19. Die Anfertigung von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen (auch mit dem Handy) auf dem Firmengelände von FIEGE / Kunde sowie die anschließende Verwendung und Verbreitung sind dem Auftragnehmer strengstens untersagt (Ausnahme: Dokumentation von Schadenfällen in den Transportfahrzeugen). Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 € verpflichtet.

20. Kundenschutz ist grundsätzlich vereinbart. Der Kundenschutz gilt für 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Auftragsdurchführung. Pro Fall der Zuwiderhandlung erheben wir einen Schadensersatz von 750 EUR.

21. Änderungen & Nebenabreden: Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Transportauftrag bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

22. Ausschließlicher Gerichtsstand bei nationalen Beförderungen ist Greven / Münster. Im Geltungsbereich der CMR ist Münster zusätzlicher Gerichtsstand im Sinne des § 31 I CMR.

Mit Durchführung des Transportauftrages gelten die oben genannten Vereinbarungen als anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Rene Hartmann



1.



Nach Erhalt der SMS oder e-Mail mit dem Link zum Fiege Statusportal oder dem unten aufgeführten QR-Code kann die Statusrückmeldung erfolgen. Der SMS/e-Mail Versand erfolgt, sobald Fiege die Tour abgefertigt und der Fahrer die Tour Papiere erhalten hat.



After receiving the text message or e-Mail with the link to the Fiege status portal, or by using the QR-Code below, the status feedback can take place. The text message/e-Mail will be sent as soon as Fiege has completed the tour and the driver has received the tour papers.

2.



Sprachen-Auswahl



Language selection

3.

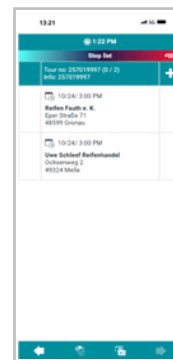


gewünschte Sprache wählen



Select the desired language

4.



Sendungs-Auswahl in der Stoppliste



Select consignment from stop list

5.

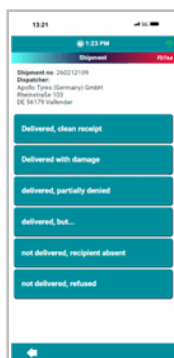


Sendung auswählen



Select shipment

6.



Status zur Sendung



status of the shipment

7.



Stoppabschluss mit Haken rechts unten



Stop completion with hook at the bottom right

